

Landrat und Verwaltungsleiter berieten gemeinsam über die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Landkreis

Zu einer Beratung zum Thema Corona-Pandemie hatte Landrat Andreas Heller im Juni alle Verwaltungsleiter der Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Erfüllenden Gemeinden im Saale-Holzland-Kreis eingeladen. Schwerpunkte waren die Auswirkungen der Pandemie auf den Landkreis, das Wirken der Kreisverwaltung – insbesondere des Gesundheitsamtes, des Covid-19-Koordinierungsstabes und des Servicecenters – sowie der Umgang mit den aktuell gültigen Thüringer Verordnungen zu den Eindämmungsmaßnahmen.

Landrat Andreas Heller sprach den Bürgermeistern und VG-Vorsitzenden zunächst ein „herzliches Dankeschön für das umsichtige Handeln in ihrer Verwaltung und für ihre Unterstützung bei der Durchsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen, besonders bei den Kontrollen vor Ort“ aus. Es sei deutlich zu spüren, dass diese Form der Amtshilfe auch im Interesse der Kommunen selbst, für den Schutz ihrer Einwohner, ist.

Der Landrat zeigte Verständnis für den Wunsch der Bürger, zu einem „normalen“ Leben zurückzukehren, warnte allerdings erneut vor Sorglosigkeit. „Wir dürfen nicht vergessen, dass sich an der Gefahrenlage bisher nichts Wesentliches geändert hat.“ Deshalb sei es wichtig, dass sich jeder einzelne weiterhin verantwortungsvoll verhält. „Hygieneregeln einhalten, im Zweifel lieber noch Abstand halten, Mundschutz tragen, wo es angebracht ist – all dies ist nötig zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer Menschen.“

Der Landkreis werde auch weiterhin die Verordnungen des Landes umsetzen und plane keine Alleingänge. Auch bei der Umsetzung in den Städten und Gemein-

den plädierte der Landrat für ein einheitliches Vorgehen, so z.B. bei der Absage von Festen oder bei der Öffnung von Sportstätten.

Frank Pucklitsch, der Leiter des Koordinierungsstabes im Landratsamt, gab einen kurzen Überblick über die Stabsarbeit ab Ende Februar sowie die im März vom Landkreis veröffentlichten Allgemeinverfügungen, und er erläuterte die seither erlassenen Rechtsverordnungen des Landes.

Kathrin Nestler, Abteilungsleiterin für Soziales, Jugend und Gesundheit, informierte

über die aktuellen Fallzahlen im SHK und die Arbeit des Gesundheitsamtes, das sie ebenfalls leitet. Zu Beginn der Pandemie waren vor allem die Kontaktpersonen-Ermittlung und Quarantäneanordnungen für Reiserückkehrer ein Schwerpunkt. Im Zeitraum seit Ende April hatten sich ein Großteil der neuen Fälle als Patienten bzw. Beschäftigte in medizinischen oder Pflegeeinrichtungen außerhalb des Landkreises infiziert.

Aufgabenschwerpunkt im Gesundheitsamt sind seit Anfang Juni zunehmend die Hygieneschutzkonzepte bei der Öffnung

von Einrichtungen und für geplante Veranstaltungen. Solche Veranstaltungen (dabei geht es um öffentliche Vergnügungen im weiteren Sinne, nicht z.B. um Vereinstreffen) sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt der Stadt oder VG) anzuzeigen. Die Ordnungsbehörde beteiligt dann das Gesundheitsamt des Landkreises. Dieses erlässt, wenn nötig, Auflagen zum Infektionsschutz oder, wenn nicht anders möglich, einen Versagensbescheid. Frau Nestler bat die örtlichen Ordnungsämter darum, Anzeigen mit den vollständigen Unterlagen ans Gesundheitsamt weiterzuleiten.

Für Kindertagesstätten, die von der Notbetreuung auf den Regelbetrieb umsteigen wollten, wurde den Kommunen und Trägern ein auszufüllendes Formblatt zur Verfügung gestellt. Inzwischen ist ein Großteil der rund 60 Kitas im Landkreis wieder in den - eingeschränkten - Regelbetrieb gewechselt.

In der anschließenden Diskussion wurde mehrfach Kritik an der Kommunikation des Landes laut. Wichtig seien klare Aussagen: Was dürfen die Menschen, was nicht? Einhellig gefordert wurde eine angemessene finanzielle Unterstützung des Landes für die Kommunen, die, z.B. im Südlichen Saale, in diesem Jahr mit bis zu 70 % Prozent Einnahmeausfällen rechnen müssen. Nur wenn die finanziellen und auch die personellen Voraussetzungen erfüllt sind, können die Kommunen die wachsenden Aufgaben schultern. Landrat Heller nahm auch für die Arbeit der Kreisverwaltung wichtige Anregungen aus der Beratung mit und bot den Verwaltungsleitern ein weiteres Treffen noch vor der Sommerpause an. Dieses ist jetzt für den 7. Juli im Landratsamt geplant.

Zahlen und Fakten

- Im Saale-Holzland-Kreis wurden im Zeitraum von Anfang März bis 22. Juni insgesamt 73 Menschen positiv auf das Corona-Virus getestet (Fall Nr. 1 wurde am 6.3. bekannt, Fall Nr. 73 am 11.6.). Seit Ende April erfolgte der Großteil der Infektionen in Kliniken oder Pflegeeinrichtungen außerhalb des Landkreises.

- Mit Stand 22.6. war nur noch 1 Fall aktiv, 72 beendet (davon sind 3 Personen verstorben – mit einer Corona-Infektion, aber nicht an Corona).

- Für rund 1.000 Menschen im SHK musste Quarantäne angeordnet werden, bei fast allen davon ist die Quarantänezeit bereits beendet.

- Aktuelle Infos zu den Fallzahlen (auch aufgeschlüsselt nach Regionen), Diagramme, Verordnungen des Landes, Regelungen im Landkreis, Hinweise und Merkblätter werden regelmäßig auf der Internetseite www.saaleholzlandkreis.de bereitgestellt.

- Für Bürgeranfragen ist das Servicecenter des SHK vom Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr über die 115 zu erreichen, per Mail können Fragen an sc@lrshk.thueringen.de gesandt werden.

- Die nächste telefonische Bürgersprechstunde des Landrates findet am 8. Juli von 14 bis 16 Uhr statt (bitte rechtzeitig für genaue Zeitvereinbarung voranmelden unter Tel. 036691-70101).

- Für das Landratsamt und seine Einrichtungen gelten weiterhin Besucherbeschränkungen: Besuche in den Ämtern sind nur mit Termin möglich; bitte vorrangig Telefon, E-Mail bzw. Post nutzen.

- In der Kfz-Zulassung und weiteren Bereichen im Ordnungsamt werden wieder verstärkt Termine vergeben, das heißt, es halten sich mehr Besucher im Haus auf, daher wird auf den Fluren und im Wartebereich eine Mundschutz-Pflicht für Besucher gelten.

- Geprüft wird derzeit auch die dauerhafte Erweiterung digitaler Dienstleistungen des Landratsamtes.

Kontaktstellen des Sozialpsychiatrischen Dienstes haben wieder geöffnet

Die Kontaktstellen des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Saale-Holzland-Kreis haben nach den Corona-Einschränkungen wieder geöffnet. Für einen Besuch ist unbedingt vorab telefonisch ein Termin zu vereinbaren unter 036691-70894, um zeitliche Überschneidungen bzw. Wartezeiten zu vermeiden.

Die Sprechzeiten sind:

- in Eisenberg, Klosterstraße 6: Dienstag und Donnerstag ganztägig
- in Hermsdorf, Kreisvolkshochschule, Schulstraße 30, Raum 4: Dienstag 9 - 11 Uhr
- in Kahla, Förderzentrum, Brückenstraße 1a, Raum 118: Montag 14 - 16 Uhr und Mittwoch 9 - 11 Uhr.

Der Sozialpsychiatrische Dienst (Hauptsitz Stadtroda, Heinrich-Heine-Str. 15 b) kümmert sich um die Beratung, Betreuung und Hilfen für psychisch Kranke.

Die Beratung und Betreuung suchtkrank Menschen und deren Angehöriger übernimmt der Wendepunkt e.V., Rosa-Luxemburg-Straße 13, 07607 Eisenberg, Tel. 036691-5720.

Selbsthilfegruppen für psychisch Kranke in Eisenberg, Stadtroda, Hermsdorf und Kahla werden vom Sozialpsychiatrischen Dienst begleitet. Voranmeldung unter Tel. 036691 70894.

Rufbereitschaft des Sozialpsychiatrischen Dienstes außerhalb der Dienstzeiten: über Leitstelle Jena, Tel. 03641 597620.

Mehr Ausbildungsverträge im Landratsamt - Verträge mit 10 Jugendlichen geschlossen

Im Ausbildungsjahr 2020 werden 10 junge Leute eine Ausbildung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises beginnen und damit doppelt so viele wie im Vorjahr. Grund dafür sind die Schaffung neuer Ausbildungsstellen und verstärkte Nachwuchswerbung für die Verwaltung. „Wir reagieren damit auf den demografischen Wandel“, sagte Landrat Andreas Heller anlässlich der Vertragsabschlüsse. „Die Verwaltung bietet gute Übernahmechancen und berufliche Perspektiven. Mit diesen Pluspunkten gehen wir aktiv auf die Schulabgänger zu und versuchen sie, für uns zu gewinnen. Für das Ausbildungsjahr 2020 waren wir damit bereits erfolgreich.“ Die Kreisverwaltung nutzt neben dem eigenen Internetauftritt diverse On-

line-Stellenportale sowie weitere Veröffentlichungsmöglichkeiten, um Fachkräfte zu gewinnen.

Im September bzw. Oktober 2020 starten demnach im Landratsamt zwei Auszubildende im dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Studienrichtung „Soziale Dienste“ sowie ein Anwärter für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes in der Kommunalverwaltung. Hinzu kommt je ein Bachelor-Studierender im Studiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Öffentliches Management und im Studiengang Engineering, Studienrichtung Praktische Informatik. Fünf weitere Auszubildende beginnen die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten.

Amtlicher Teil

Informationen aus dem Kreistag und seinen Ausschüssen

Der Kreisausschuss des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 im öffentlichen Sitzungsteil nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss KA 25-06/20

Der Kreisausschuss genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100.000,00 Euro bei der Haushaltsstelle 2.22514.001.9400. Der Vollzug steht unter dem Vorbehalt, dass der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 24.06.2020 die Beschlussvorlage BV-K-69/20 beschließt und die Maßnahme „Heizungsumstellung der Grund- und Regelschule „Elstertal“ Crossen Bestandteil ist. Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstellen 2.9000.3613 in Höhe von 100.000,00 Euro. **(Zustimmung)**

Beschluss KA 26-06/20

Der Kreisausschuss genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200.000,00 Euro bei der Haushaltsstelle 2.2101.002.9400. Der Vollzug steht unter dem Vorbehalt, dass der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 24.06.2020 die Beschlussvorlage BV-K-69/20 beschließt und die Maßnahme „Sanierung der Turnhalle der Grundschule „Hermann Sachse“ Bad Klosterlausnitz Bestandteil ist. Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstellen 2.9000.3613 in Höhe von 200.000,00 Euro. **(Zustimmung)**

Beschluss KA 27-06/20

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 4. Sitzung vom 19.02.2020. **(Zustimmung)**

Beschluss KA 28-06/20

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 5. Sitzung vom 29.04.2020. **(Zustimmung)**

Gesamtbericht über öffentliche Personenverkehrsdienste im Saale-Holzland-Kreis gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2019

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 3. Dezember 2007 ist einmal jährlich ein Gesamtbericht über die in den Zuständigkeitsbereich des Saale-Holzland-Kreises fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte zu veröffentlichen.

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Die in den Zuständigkeitsbereich des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Behörde fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge ergeben sich

- entsprechend dem Nahverkehrsplan des Saale-Holzland-Kreises ab dem Jahr 2015 und
- entsprechend den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mit den ausgewählten Betreibern eines öffentlichen Dienstes.

2. Ausgewählte Betreiber eines öffentlichen Dienstes

Der Saale-Holzland-Kreis ist zuständige Behörde und Aufgabenträger ausschließlich für straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (Busverkehr). Die vom Saale-Holzland-Kreis ausgewählten Betreiber dieses öffentlichen Dienstes sind:

- JES Verkehrsgesellschaft mbH (Sitz Eisenberg) mit den Linien 401, 402, 410, 411, 412, 420, 422, 424, 425, 426, 430, 431, 432, 440, 441, 442, 443, 444, 450, 451, 452, 453, 454, 460, 461, 462, 463, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 480, 481, 482, 484, 488, 489, 490, 492, 494, 495;
- Verkehrsunternehmen Andreas Schröder (Sitz Hermsdorf) mit den Linien 419 und 427.

3. Ausgleichsleistungen

Den Betreibern wurden zur Abgeltung ihrer Dienste vorbehaltlich möglicher Rückforderungen folgende Ausgleichsleistungen gewährt:

- | | |
|--|------------------|
| • JES Verkehrsgesellschaft mbH | 2.855.093,00 € * |
| • Verkehrsunternehmen Andreas Schröder | 318.025,00 € * |

* Summe enthält Betriebskostenzuschuss des Freistaates Thüringen

Der Saale-Holzland-Kreis erlegt den Unternehmen JES Verkehrsgesellschaft mbH und dem Verkehrsunternehmen Andreas Schröder im Rahmen einer Allgemeinen Vorschrift die Verpflichtung auf, den Verbundtarif Mittelthüringen anzuwenden. Hierfür wurden vom Landkreis Ausgleichsleistungen in Höhe von 80.269,21 € an die Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH (VMT) geleistet.

4. Ausschließliche Rechte

Ausschließliche Rechte sind nur auf den Linien 419, 427, 461, 462, 463, 470, 473 und 474 vergeben.

Eisenberg, den 26. Mai 2020

gez. Heller
Landrat

- im Original gezeichnet -

Kreisheimatpflegepreis 2020

Für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Heimatpflege und Heimatgeschichte vergibt der Saale-Holzland-Kreis gemeinsam mit der Sparkasse Jena-Saale-Holzland auch in diesem Jahr mindestens einen Kreisheimatpflegepreis. Die Vergabe weiterer Preise ist möglich.

Der Kreisheimatpflegepreis wird an Personen oder Einzelgruppen vergeben, deren Wirkungsbereich im Saale-Holzland-Kreis liegt.

Die eingereichten Vorschläge müssen Namen, Anschrift, Werdegang und besondere Leistungen der vorgeschlagenen Person/en enthalten.

Besonderes Augenmerk richtet sich bei der Vergabe auf:

- die Traditionspflege (Brauchtum, Trachten, historisches Handwerk, Heimatstuben)
- die Heimatgeschichte (Orts-, Vereins-, Kirchen-, Schul-, Feuerwehr-, Handwerks-, Verkehrs- und Postgeschichte u.ä.)
- die Natur- und Landschaftspflege (Kräuter- und Kulturpflanzen, Wald und Flur, Dorfbiotope u.ä.)
- die Namensforschung (Flurnamen, Familiennamen, Straßennamen, regionaler Sprachgebrauch u.ä.)
- die Chronographie (Ortschronik, Sippenchronik, Häuserchronik u.ä.)
- die Dokumentation (Wüstungen mit Kartierungen, Ortsstraßenzüge u.ä.)
- die Öffentlichkeitsarbeit und
- die Jugendarbeit

Geeignete **Vorschläge** sind **bis zum 31. Juli 2020** (Posteingang) an das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Stabstelle Landkreisförderung, Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Email: kreisfoerderung@lrshk.thueringen.de zu richten.

Aus den eingegangenen Vorschlägen entscheidet eine Jury über die Preisvergabe.

Die Preisverleihung findet zum **Kreisheimattag am 1. September 2020** in Eisenberg statt.

Schulverwaltungsamt

Anträge zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Neue Anträge auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten für das Schuljahr 2020/21 sind bis spätestens 30.09.2020 beim Schulverwaltungsamt des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis zu stellen.

Dies betrifft insbesondere Erstklässler bzw. Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/21 die Schule wechseln (z. B. von Grundschule zu Regelschule/Gymnasium/Gemeinschaftsschule).

Anspruchsberechtigt sind gemäß § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz

- Schüler von Grund- und Regelschulen, Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien, die nicht ihre nächstgelegene Schule besuchen (außer, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule bei Grundschulern weniger als 2 km und bei Schülern ab Klassenstufe 5 weniger als 3 km beträgt)

- Schüler des Beruflichen Gymnasiums, des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ), der Fachoberschule (FOS) und Berufsfachschulen (BFS), die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln und eine Berufsschule außerhalb des Saale-Holzland-Kreises besuchen

- Schüler des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und der Berufsfachschule (BFS) am Berufsschulzentrum Hermsdorf-Schleiz-Pößneck, Schulteil Hermsdorf

Die entsprechenden Antragsformulare sind beim Schulverwaltungsamt des Landratsamtes (Frau Werner, Tel. 036691/70-201), erhältlich bzw. können wie folgt im Internet heruntergeladen werden:

www.saaleholzlandkreis.de

-> Was finde ich wo

-> Dienstleistung: Schülerfahrtkosten

Ort: Eisenberg

Am Seitenende bei Bezeichnung: LRA SHK Schülerbeförderung bestätigen

Auf der neu geöffneten Seite bitte den für die gewünschte Schulart oder Schulform zutreffenden Antrag unter Formulare suchen (z.B. Antrag auf Erstattung Schülerbeförderungskosten in allgemeinbildenden Schulen, bitte nur die Formulare mit einem grünen Pfeil verwenden).

Wir weisen darauf hin, dass verspätet eingereichte Anträge erst ab dem Monat der Antragstellung bewilligt werden.

Heilfort
Amtsleiterin

Ordnungsamt

Ungültigkeitserklärung von Fischereiaufseher-Kennmarken

Mit sofortiger Wirkung werden folgende Fischereiaufseher-Kennmarken des Freistaates Thüringen für ungültig erklärt:

Nr. 0348

Nr. 1521

Eisenberg, 15. Juni 2020

Im Auftrag
gez. Schumacher
Amtsleiter

NATURA 2000-Managementpläne, FFH-Gebiete, Fachbeitrag Offenland

Einladung zur öffentlichen Vorstellung

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) stellt die im Rahmen der NATURA 2000-Managementplanung erstellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmen für den Offenlandbereich dieser acht Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

- Nr. 123 „Tautenburger Forst - Hohe Lehde - Gleistalhänge“ (SHK) (EU-Nr. DE 5036-301)
- Nr. 124 „Isserstedter Holz - Mühlal - Windknollen“ (AP, J) (EU-Nr. DE 5035-302)
- Nr. 126 „Alter Gleisberg“ (SHK) (EU-Nr. DE 5036-302)
- Nr. 127 „Jenaer Forst“ (AP, SHK, J) (EU-Nr. DE 5035-309)
- Nr. 129 „Leutrat - Cospoth - Schießplatz Rothenstein“ (SHK, J) (EU-Nr. DE 5135-301)
- Nr. 130 „Reinstädter Berge - Langer Grund“ (AP, SHK, SLF) (EU-Nr. DE 5134-301)
- Nr. 228 „Hänge um Meusebach und im Rotehofbachtal“ (SHK) (EU-Nr. DE 5136-302)
- Nr. 243 „Frauenprießnitzer Holz und Laase“ (SHK) (EU-Nr. DE 4936-302)

vom 01.-31.07.2020 unter <https://natura2000.thueringen.de/download-bereich/oefentlichkeitsveranstaltungen-ffh-managementplaene/> der interessierten Öffentlichkeit vor. Unter dem genannten Link finden Sie eine Kurzvorstellung der Planung sowie Ansprechpartner bei Rückfragen. Dieses online-Angebot ersetzt eine Öffentlichkeitsveranstaltung, die durch die im Zuge der Corona-Krise bedingten Einschränkungen nicht möglich ist.

Dienstleistungsbetrieb / Bereich Abfallwirtschaft

Kundenkarte für Bioabfälle im Saale-Holzland-Kreis kann ab 1. Juli beantragt werden

Der Kreistag hat am 11. Dezember 2019 eine neue Abfallgebührensatzung beschlossen. Mit dieser Satzung wird auch eine neue Leistung eingeführt: die Kundenkarte für Gartenabfälle. Damit kann künftig an den geplanten Sammelstellen im Landkreis in haushaltsüblichen Mengen (ca. 1 Kubikmeter je Anlieferung), Strauch-, Baum- und Grünschnitt abgegeben werden. Die Kundenkarte kann von allen privaten Haushalten beantragt werden, auch von Mietern, die z.B. einen Kleingarten haben, jedoch nicht von Gewerbebetrieben.

Ab Juli 2020 können zunächst zwei Sammelstellen im Landkreis genutzt werden:

- der Wertstoffhof in der Mozartstraße 4 in Eisenberg und
- der Wertstoffhof in Kahla, Ölwiesenweg 7 (beide von der Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG).

Zu weiteren Sammelstellen, u.a. in Hermsdorf und Stadroda, laufen noch Gespräche.

Die Kundenkarte für Gartenabfälle kann ab dem 1. Juli 2020 beim Dienstleistungs-

betrieb des Saale-Holzland-Kreises beantragt werden. Das **Antragsformular** finden Sie nebenstehend auf dieser Seite. Es steht auch auf der Internetseite www.saaleholzlandkreis.de -> Abfallwirtschaft zum Herunterladen bereit. Dort sind auch die **Nutzungsbedingungen** (siehe unten) veröffentlicht.

Wer den Antrag vollständig ausgefüllt an den Dienstleistungsbetrieb zurückgesandt und die Gebühr für die Kundenkarte überwiesen hat, bekommt die Karte anschließend per Post zugeschickt.

Die Jahresgebühr für die Kundenkarte beträgt 12 Euro. Da sie 2020 durch die Einführung zum 1. Juli nur ein halbes Jahr genutzt werden kann, kostet sie in diesem Jahr nur 6 Euro.

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die SHK-Kundenkarte (Stand 01/2020)

1. Anbieter

Die SHK-Kundenkarte wird von dem Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises, August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg (nachfolgend „DLB-SHK“ genannt) herausgegeben und betrieben. Die Ausgabe erfolgt nur in Verbindung mit der Entrichtung der Jahresgebühr für Bioabfall. Den Servicebereich des SHK-Kundenkarten-Programms erreichen Sie per Post unter Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises, August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg, per Telefon unter 036691 4800 und per Fax unter 036691 480-10. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.saaleholzlandkreis.de>.

2. Teilnahme

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich als Nutzer der SHK-Kundenkarte registrieren zu lassen. Teilnahmeberechtigt sind volljährige natürliche Personen, die im Verbandsgebiet des DLB-SHK Abfallgebühren entrichten. Für Anschriften außerhalb des Verbandsgebietes bedarf es der Vorlage des aktuellen Gebührenbescheids, in der die Adressangabe ersichtlich ist. Die gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen (Hausmeisterdienste, Garten- und Landschaftsbau u. ä.). Voraussetzung für die Teilnahme ist die Ergänzung und Unterzeichnung des Antrages auf Erteilung einer SHK-Kundenkarte. Alle weiteren Angaben sind freiwillig. Für die Registrierung als Nutzer der SHK-Kundenkarte ist die Zustimmung und Freigabe durch den DLB-SHK erforderlich.

3. Recyclinghöfe/Annahmestellen

Die SHK-Kundenkarte gilt nur in den Annahmestellen, die eine gesonderte Vereinbarung mit dem DLB-SHK abgeschlossen haben (nachfolgend „teilnehmende Annahmestellen“ genannt). Der DLB-SHK erstellt eine Liste der teilnehmenden Annahmestellen, die fortlaufend aktualisiert wird und wie folgt von den Kunden abgefragt werden kann: Telefonisch unter 036691 4800 und im Internet unter <http://www.saaleholzlandkreis.de>.

(Fortsetzung auf Seite 11)

SAALE-HOLZLAND-KREIS DIENSTLEISTUNGSBETRIEB



Antrag auf Erteilung einer SHK-Kundenkarte für das Kalenderjahr 2020

1. Persönliche Daten ausfüllen und an den Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis übermitteln

Herr Nachname Vorname
 Frau

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefonnummer für eventuelle Rückfragen (freiwillige Angabe)

Rückgabe an den Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis:

- **persönlich** oder **per Post** (August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg),
- **per Mail** (mail@awb-shk.de) oder
- **per Fax** (036691 48010).

2. Überweisung der Gebühren für die SHK-Kundenkarte an den Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis

Bitte tätigen Sie die Überweisung der Gebühren für 2020 in Höhe von **6,00 €**.

Bankverbindung bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland:

IBAN: DE85 8305 3030 0000 0009 22 – BIC: HELADEF1JEN

Verwendungszweck:

KUNDENKARTE 2020 – NAME, VORNAME, STRASSE, HAUSNUMMER, PLZ, ORT

3. Zusendung des Gebührenbescheides inklusive Kundenkarte per Post

Nach der Verbuchung des Zahlungseinganges erhalten Sie den Gebührenbescheid zusammen mit Ihrer Kundenkarte per Post.

4. Bestätigung Antragstellung und Nutzungsbedingungen der Kundenkarte:

Datum: Unterschrift:

Sprechzeiten:

Vormittag: Nachmittag:
Mo, Di 08.30 – 12.00 Uhr Di 13.30 – 15.30 Uhr
Do, Fr 08.30 – 12.00 Uhr Do 13.30 – 17.30 Uhr
(Mittwoch keine Sprechzeit)

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE49 1203 0000 0018 6170 43
BIC BYLADEM1001
Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN DE85 8305 3030 0000 0009 22
BIC HELADEF1JEN

Lieferanschrift und Hausanschrift:

August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg
Telefon (03 66 91) 480-0
Telefax (03 66 91) 480-10
E-Mail mail@awb-shk.de
WEB awb-shk.de

Fortsetzung: Allgemeine Nutzungsbedingungen für die SHK-Kundenkarte

4. Zweckbestimmung

Die SHK-Kundenkarte dient der Legitimation des Kunden zur Abgabe von Bioabfällen (max. ein cbm pro Anlieferung), welche die Annahmestellen im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen dem Kunden gewähren. Der Einsatz der SHK-Kundenkarte und die damit zusammenhängende Abgabe von Bioabfällen sind nur an den teilnehmenden Annahmestellen möglich.

5. Grundsätze

Zur Abwicklung des Programms erhält der Kunde eine SHK-Kundenkarte mit Kundennummer. Die SHK-Kundenkarte kann nur in Verbindung mit der Jahresgebühr für Bioabfall ausgegeben werden. Die SHK-Kundenkarte ist personalisiert und an die Nutzung durch den Karteninhaber und die im Haushalt lebenden Personen gebunden. Sie ist nicht übertragbar. Die SHK-Kundenkarte bleibt Eigentum des DLB-SHK und ist auf Verlangen dem DLB-SHK herauszugeben. Eine Erstattung der Jahresgebühr bei Verlust erfolgt nicht.

6. Laufzeit

Die Gebühr für die Kundenkarte ist für das Kalenderjahr im Voraus bei dem DLB-SHK zu entrichten; die Gültigkeit beginnt immer am 01.01. des Kalenderjahres.

7. Informationspflichten

Der Kunde wird dem DLB-SHK alle relevanten Änderungen, wie z. B. Adressänderungen, unverzüglich anzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Verlust oder Diebstahl der Karte sowie bei dem Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung.

8. Beendigung

Sowohl der Kunde als auch der DLB-SHK haben das Recht, jederzeit zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kundenkarte ist persönlich beim DLB-SHK abzugeben und es erfolgt die Rückerstattung der anteiligen Gebühren für jeden vollen Monat des noch bestehenden Kalenderjahres. Ohne Kündigung endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Ende des Kalenderjahres.

Der DLB-SHK behält sich das Recht vor, das Nutzungsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Insbesondere ist ein wichtiger Grund anzunehmen, wenn

- das SHK-Kundenkarten-Programm mit angemessener Auslauffrist unter angemessener Wahrung der Belange des Kunden eingestellt oder verändert wird oder
- Kartenmissbrauch oder der begründete Verdacht eines Kartenmissbrauchs vorliegt (vgl. Punkt 9, Kartenmissbrauch).

9. Kartenmissbrauch

Ein Kartenmissbrauch liegt vor, wenn der Kunde gegen die Teilnahmebedingungen verstößt. Ein Kartenmissbrauch kann insbesondere vorliegen, wenn der Kunde unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder es unterlässt, Angaben, die unrichtig geworden sind, zu berichtigen, und wenn der Kunde versucht, daraus Vorteile zu ziehen. Im Falle eines Kartenmissbrauchs ist der DLB-SHK berechtigt, die SHK-Kundenkarte zurück zu verlangen. Die Abgabe von Bioabfall ist dann im Rahmen der SHK-Kundenkarte nicht mehr gewährleistet.

10. Schlussbestimmungen

Unterlässt der Kunde bei Verlust, Diebstahl oder bei Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung der SHK-Grünschnittkarte die unverzügliche Information des DLB-SHK, ist er für einen ihm daraus entstehenden Schaden selbst verantwortlich. Änderungen und Ergänzungen der Nutzungsbedingungen für die SHK-Kundenkarte bleiben ausdrücklich vorbehalten und werden dem Kunden in unserem Amtsblatt und auf unserer Homepage zugänglich gemacht. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde die SHK-Kundenkarte weiter einsetzt und den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen widerspricht oder seine Teilnahme beendet.

11. Datenschutz

Die Teilnahme an dem Kundenkarten-Programm verlangt die Angabe Ihres Namens und der vollständigen Anschrift. Alle Daten werden vom DLB-SHK erhoben, gespeichert und verarbeitet. Auf Anfrage teilt Ihnen der DLB-SHK mit, ob und welche Daten von Ihnen gespeichert werden.

12. Datenschutzgarantie

Wir garantieren, dass Ihre persönlichen Daten mit äußerster Sorgfalt behandelt und sicher gespeichert werden. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Der SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 gesetzlich verankert und in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt. Der Abschnitt B des SuedOstLinks befindet sich seit 2017 im formellen Planungs- und Genehmigungsverfahren, aktuell im Planfeststellungsverfahren. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter

<https://www.50hertz.com/Netz/Netzentwicklung/ProjektanLand/SuedOstLink>

B. Baugrunduntersuchungen

Als Vorhabenträger für die Abschnitte A und B des Projekts SuedOstLink beginnt 50Hertz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens demnächst mit Baugrunduntersuchungen in Ihrer Gemeinde.

Die Baugrunduntersuchungen dienen dazu, in Bereichen, in denen eine Unterbohrung durchgeführt werden muss oder in Betracht kommt, genaue Kenntnisse über die Bodenbeschaffenheit zu erhalten. Auf diese Weise erhalten wir ein aussagekräftiges Bodenprofil und können die bodenmechanischen Eigenschaften in unsere Planungen einbeziehen.

Der Abschnitt B des SuedOstLinks wird ausschließlich als Erdkabel geplant. Grundsätzlich wird der SuedOstLink in offener Grabenbauweise verlegt. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Trassen andere Infrastrukturen (z.B. Bahnstrecken, Autobahnen, Bundesstraßen), Gewässer oder naturschutzfachlich sensible Bereiche queren, wird eine Unterbohrung in Betracht gezogen.

Bei den Baugrunduntersuchungen handelt es sich um keine Vorfestlegung auf eine bestimmte Trasse. Die Untersuchungen finden in unterschiedlichen Bereichen des gesamten Trassennetzes des SuedOstLinks statt. Erst am Ende des Planfeststellungsverfahrens wird es eine verbindliche durchgängige Trasse geben.

Nutzung der Grundstücke

Für die Baugrunduntersuchungen ist es erforderlich, dass die Mitarbeiter der beauftragten Firma die Grundstücke betreten sowie land- und forstwirtschaftliche Wege befahren. Darüber hinaus wird es auch erforderlich sein, Flächen vorübergehend zu nutzen, zum Beispiel um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien abzustellen sowie an- und abzutransportieren. Es wird sichergestellt, dass die Anfahrt zu den Bohrpunkten über den kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den Eigentümer bzw. Bewirtschafter erfolgt. Bei den Maßnahmen achten 50Hertz und die beauftragten Firmen darauf, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Grundstücke so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flur- oder Aufwuchsschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch 50Hertz in voller Höhe entschädigt.

Die Grundstücke, die in Ihrer Gemeinde von den Baugrunduntersuchungen betroffen sind, finden Sie in der untenstehenden Flurstückliste Baugrunduntersuchungen.

Aufschluss-/Bohrverfahren

Es ist beabsichtigt, dass folgende Aufschluss- bzw. Bohrverfahren und Gerätschaften zum Einsatz kommen:

Schwere Rammsondierungen, Rammkernsondierungen, Bohrlochsondierungen und Rotationskernbohrungen mit einem Durchmesser von ca. 100 bis 300 mm, die Tiefen von bis zu 15 Meter erreichen.

Die Bohrungen werden mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Gummikettenfahrwerk, Gesamtgewicht ca. 4,5 Tonnen, Länge ca. 5,20 Meter, Breite ca. 1,50 Meter, Höhe ca. 2,20 Meter im Fahrbetrieb, ca. 3,80 Meter im Bohrzustand) ausgeführt. Für die Ramm- und Rammkernsondierungen ist der Einsatz einer Bohrraupe mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät, mit einem Gesamtgewicht von ca. 1 Tonne und Außenabmessungen von ca. 2,50 Meter x 1,00 Meter bei einer Höhe von ca. 1,50 Meter im Fahrbetrieb bzw. 3,00 Meter im Arbeitszustand, vorgesehen. Die Bohrlochsondierung wird mit einem mobilen Bagger durchgeführt.

Alle Bohr- bzw. Sondierungslöcher werden – sofern kein Ausbau zu einer Grundwassermessstelle erfolgt – unmittelbar nach Fertigstellung des Aufschlusses mit Tonpellets verfüllt.

Zeitraum

Die Maßnahmen beginnen voraussichtlich ab dem 15.06.2020 und enden spätestens am 25.09.2020. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen. Details in Flurstückliste Baugrunduntersuchungen ersichtlich

Dauer der Inanspruchnahme

Die Sondierungen dauern voraussichtlich wenige Stunden, während für die Bohrung jeweils ein bis drei Tage zu erwarten sind.

Die Untersuchungen sind nicht an jedem einzelnen Standort in vollem Umfang notwendig und finden jeweils in zeitlichem Abstand zueinander statt. Es kann also sein, dass auf Ihrem Grundstück nur ein Teil der Arbeiten verrichtet oder dass Ihr Grundstück mehrfach betreten und befahren werden muss.

Beauftragte Firmen

Die Baugrunduntersuchungen erfolgen im Auftrag von 50Hertz durch die ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und G.U.B Ingenieur AG sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Information zur Durchführung
von Baugrunduntersuchungen
und Kartierungen für das
Projekt SuedOstLink
in Ihrer Gemeinde**



A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

C. Kartierungen / faunistische Sonderuntersuchungen

Zusätzlich und unabhängig von den oben genannten Baugrunduntersuchungen wird 50Hertz im Zeitraum von April 2020 bis Dezember 2020 Kartierungen / faunistische Sonderuntersuchungen in Ihrer Gemeinde durchführen. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Planfeststellungsverfahren müssen faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt werden. Es erfolgen Erfassungen zu folgenden Arten bzw. Artengruppen:

- Brutvögel, Groß-, Greif- und Eulenvögel, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse, Biber, Fischotter, Haselmaus, Wildkatze, Reptilien, Amphibien, Holzkäfer, Libellen, Fische, Molusken, ggf. weitere Insektenarten.

Der Untersuchungsraum befindet sich je nach Artengruppe im Regelfall in einem Bereich von ca. 500 Meter beidseits des Eingriffsbereiches, der sich aus dem Verlauf der möglichen Trasse inkl. kleinstmöglicher Alternativen ableitet. Bei störempfindlichen Vogelarten geht der Untersuchungsraum artspezifisch auch darüber hinaus. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Mitarbeiter/-innen mit Fahrzeugen oder zu Fuß unterwegs, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Die Kartierarbeiten erfolgen durch die IHB GmbH Ingenieursdienstleistungen.

D. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Baugrunduntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Baugrunduntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen informiert.

E. Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe. T: +49(30) 51503414 E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

Anlage 1: Flurstücksliste Baugrunduntersuchungen

Zeitraum der Baugrunduntersuchung
KW 25 – 36 (15.06.2020 – 04.09.2020)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kursdorf	1	131
Rauda	1	45, 52, 53, 54, 64, 1/1, 1/2, 1/3, 30/3, 30/4, 318/3, 44/2, 49/1, 50/4
Rauda	2	85, 87, 92, 97, 98, 102, 103, 104, 105, 109, 109, 112, 114, 126, 132, 136, 134/1, 139/1, 211/1, 93/1, 94/1, 94/2, 96/2
Rauda	5	223
Seifartsdorf	1	102, 110, 112, 131, 132, 107/1, 107/11, 107/12, 107/5, 107/7, 107/9, 109/3
Seifartsdorf	2	114/1, 127/2
Seifartsdorf	3	185, 189, 135/2, 135/5, 164/2, 164/4, 164/5, 182/1, 183/1, 186/3, 187/1
Seifartsdorf	4	192, 194, 260, 261, 268, 190/1, 193/1, 193/2, 193/3, 193/5, 195/1, 199/1, 253/1, 253/1, 164/4
Thiemendorf	2	70, 71, 72, 73, 74, 78, 79, 81, 82, 85, 69/1, 87/1

Zeitraum der Baugrunduntersuchung
KW 26 – 37 (22.06.2020 – 11.09.2020)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Etzdorf	2	296, 121/1
Etzdorf	5	226, 235, 337, 338, 339, 340, 342, 343, 344, 307/11, 307/12, 333/1, 335/1, 336/1, 336/2, 336/3, 341/1, 341/2, 341/3, 345/1, 345/2, 345/3, 345/4, 345/5, 345/6, 345/7, 345/8
Rauda	2	210, 110/1, 110/2

Zeitraum der Baugrunduntersuchung
KW 27 – 38 (29.06.2020 – 18.09.2020)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rauda	1	51, 50/1, 50/2, 56/1, 56/2, 56/3, 57/1, 58/10, 58/8, 59/2, 60/2, 63/1, 63/2, 80/13
Rauda	2	90, 106, 107, 108, 128, 119/1, 129/3, 130/5, 133/12, 133/13, 133/14

Zeitraum der Baugrunduntersuchung
KW 28 – 39 (06.07.2020 – 25.09.2020)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Etzdorf	2	289, 290, 293, 295, 295, 301
Königshofen	5	273/3, 273/4, 274/1, 279/1, 409/7
Königshofen	6	285, 286, 287, 291, 292, 316, 317, 318, 280/1, 282/1, 282/2, 293/1, 318/1, 410/5
Rauda	2	88, 89

Informationen der Zweckverbände**1. HAUSHALTSATZUNG****Haushaltsatzung des Zweckverbandes "Die Rauda" für das Haushaltsjahr 2020**

Auf der Grundlage der §§ 23 und 36 ThürKGG i.V.m. § 57 ThürKO erlässt der Zweckverband "Die Rauda" folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der beigefügte Haushaltplan wird hiermit festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben 2020 **16.852,50 EUR**
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben **8.552,50 EUR**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO sind Ausgaben über 500 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Erhebung der Umlage laut § 9 Abs. 1 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Die Rauda in der Fassung vom 03.05.2010 wird für das Jahr 2020 mit 0,45 EUR/Ew. festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltsatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:
Eisenberg, 28. Mai 2020

Michael Kieslich
Verbandsvorsitzender -im Original gezeichnet und gesiegelt-

Auslegungshinweis:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 liegt zwei Wochen, beginnend mit dem Tag seiner Veröffentlichung, in der Stadtverwaltung Eisenberg, Markt 27, 07607 Eisenberg zu den Sprechzeiten aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020 nach § 89 Abs. 3 S. 1 ThürKO an gleicher Stelle zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Der **Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Saarbach** mit Sitz in Gera sucht zum 01.01.2021 drei engagierte Mitarbeiter (m/w/d) für folgende Stelle:

Flussarbeiter/in im Bereich Gewässerunterhaltung
in Vollzeit

Die Stellenanzeige finden Sie unter www.guv-wesa.de.

Die Bewerbungsfrist endet am 15.07.2020

Stellenausschreibungen des Landkreises finden Sie jederzeit im Internet auf www.saaleholzlandkreis.de -> Aktuelles und Presse -> Stellenausschreibungen.

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg.

Redaktion: Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Tel.: (036691) 70 108, Fax: 70 718, E-Mail: presse@lrshk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Druckzentrum Erfurt GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an die Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.